

Fachbeitrag zur
Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe II
zur Einrichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage
in Greven

bearbeitet für: Heribert Schulte Everding
Emsdettener Damm 14
48268 Greven

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 23
Fax: 0251 / 13 30 28 19
05. Dezember 2023



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen und Ablauf	5
3	Untersuchungsgebiet	6
4	Auswirkungen von Freiflächen-PV-Anlagen auf planungsrelevante Arten	7
5	Wirkfaktoren der konkreten Planung	8
5.1	Baubedingte Faktoren	8
5.2	Anlagebedingte Faktoren	8
5.3	Betriebsbedingte Faktoren	8
6	Fachinformationen	9
6.1	Daten aus Schutzgebieten, Biotopkataster NRW und Biotopverbundflächen	9
6.2	Fundortkataster @LINFOS	9
6.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q-3811-3 (Emsdetten)	9
7	Brutvogelkartierung 2023	12
7.1	Methoden	12
7.2	Ergebnisse	12
7.2.1	Feldsperling	14
7.2.2	Mäusebussard	14
7.2.3	Rauchschwalbe	14
7.2.4	Star	14
7.2.5	Steinkauz	14
7.2.6	Turmfalke	15
8	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	16
8.1	Brutvögel der offenen Agrarlandschaft	16
8.2	Nahrungsgäste	16
8.3	Weitere planungsrelevante Arten	17
9	Fachgutachterliche Empfehlung	18
9.1	Naturnahe Gestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlage	18
10	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	19



11 Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.....19

12 Literatur.....20

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Luftbild des Untersuchungsgebiets.....6

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Biotoptypen im Umfeld des Vorhabens.....9

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q-3811-3 (Emsdetten) 10

Tab. 3: Geländetermine der Brutvogelkartierung 2023 12

Tab. 4: Liste aller im UG nachgewiesenen Vogelarten 12

Tab. 5: Verbotstatbestände für Offenlandarten..... 16

Tab. 6: Verbotstatbestände für Nahrungsgäste 16

Anlage

Karte 1: Ergebniskarte Brutvogelkartierung (1:5.000)

1 Vorhaben und Zielsetzung

Der Vorhabensträger Herr Heribert Schulte Everding, Emsdettener Damm 14, 48268 Greven, plant die Einrichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Greven. Es sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen (Flurstück 28 tlw., Flur 106, Gemarkung Greven) überplant werden. Hierfür ist die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.

Eine konkrete Planung liegt noch nicht vor. Der vorliegende Fachbeitrag hat den Zweck im Vorfeld die Vorkommen planungsrelevanter Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens zu kennen und die Auswirkungen der Planung auf diese Artvorkommen abzuschätzen.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten dar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Das Planvorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und kann die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz) verletzen. Zur Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf besonders geschützte Arten und als Grundlage für die Artenschutzrechtliche Prüfung der Naturschutzbehörde wird der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt.

Für den artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurden zunächst vorhandene Daten nach Aktenlage recherchiert. Der Eingriffsort und die möglicherweise vom Eingriff betroffene Umgebung wurden in der Brutsaison 2023 durch eine vertiefende Vor-Ort-Erfassung der Brutvogelfauna untersucht. Weitere Artgruppen neben der Artgruppe der Vögel wurden aufgrund der nicht zu erwartenden negativen Auswirkungen nicht vertiefend erfasst.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen und Ablauf

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen dem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population¹ einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände. Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: MKULNV NRW 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

¹ Die lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009).

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst das potenziell überplante Grundstück (Gemarkung Greven, Flur 106, Flurstück 28) sowie die rundum angrenzenden Ackerflächen und Gehölzbestände.

Das UG liegt nordwestlich des Ortgebiets Reckenfeld und grenzt an der westlichen bis zur südlichen Grenze an die Bundesstraße 481. Die ebene Landschaft in der Umgebung ist vorwiegend ackerbaulich geprägt. Im Westen befindet sich die Gaststätte „Hubertushof“, welche unmittelbar an die westliche Grenze der potentiell überplanten Photovoltaikfläche angrenzt. Südöstlich bis zur Hembergener Straße liegen Hofstellen, Feldgehölze, Obstwiesen und Hecken in einer kleinparzellierten Landschaft.

Die überplante Fläche hat eine Größe von ca. 8,85 Hektar und wird ackerbaulich genutzt. Im Norden grenzt sie an die Hembergener Straße. Nordöstlich angrenzend liegt ein kleines Feldgehölz. Im Süden und Westen grenzen die Flächen des Hubertushofes mit einem nördlich vorgelagerten Schießplatz an.



Abb. 1: Luftbild des Untersuchungsgebiets

(© Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland – DGK/DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)), (durchgezogene Linie = Untersuchungsgebiet, gestrichelte Linie = mit Freiflächenphotovoltaikanlagen überplante Flächen)

4 Auswirkungen von Freiflächen-PV-Anlagen auf planungsrelevante Arten

Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen einen großflächigen baulichen Eingriff in die Landschaft dar und können durch Bau, Anlage und Betrieb artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Tötung, Störung, Zerstörung / Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) verletzen.

Je nach Art, Größe und Ausgestaltung und insbesondere der Wahl der Ausgangsflächen und dem Unterwuchs können die Auswirkungen auf planungsrelevante Arten vermieden oder gemindert werden. In einigen Fällen können sogar positive Wirkungen auf die biologische Vielfalt und auf weitere Schutzgüter (Boden, Grundwasser, Mesoklima) entstehen.

Die Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf besonders geschützte Arten und Habitate werden seit der vermehrten Installation seit dem Jahr 2000 gut wissenschaftlich untersucht. Eine umfassende Zusammenstellung des damaligen Kenntnisstandes lieferte ein Forschungsprojekt der Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung (HERDEN et al. 2007) welches in den BfN-Skripten 247 veröffentlicht ist. Hier wurden intensiv jegliche Wirkungen (z.B. Spiegelung, Lichtreflexe, Schallemissionen, Zerschneidungswirkungen, Beschattung, etc.) untersucht. In der Untersuchung wurden insgesamt geringe Auswirkungen auf Säugetiere, Vögel und Wirbellose festgestellt. In allen drei Artengruppen wurden auch förderliche Aspekte durch unterlassene Bodenbearbeitung, Düngung und fehlenden Biozideinsatz angenommen.

Aktuellere Handlungsempfehlungen und Leitfäden (z.B. DEMUTH & MAACK 2019, KNE 2021) nehmen die Erkenntnisse aus o.g. Studie auf und formulieren Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen. Einige der wichtigsten Eckpunkte seien hier aufgelistet:

- **Standortwahl:** Keine Planung auf naturschutzfachlich wertvollen Flächen (z.B. Mager- und Feuchtgrünland, Heiden, Brachen, Biotopverbundflächen, etc.); höchstes Aufwertungspotenzial besteht auf versiegelten Flächen, Intensiv-Acker und Intensiv-Grünland.
- **Modulaufstellung:** Ausreichend Freifläche einplanen (mind. 40 % der Gesamtfläche), Sonderstrukturen (Gewässer, Feuchtstellen, Magerrasen) freihalten, Mindestens 80 cm Abstand zwischen Modulunterkante und GOK., breiter Abstand zwischen den Modulreihen (mind. 3 m besonnte Streifen)
- **Zaunaufstellung:** Unauffälliges Zaundesign, Durchgängigkeit für Kleintiere gewährleisten, bei großen Parks Querungshilfen für Großsäuger, ggf. Bepflanzung zum Erhalt von Leitlinien und Biotopverbund.
- **Flächenmanagement:** Ansaat mit artenreichem Regionalsaatgut mit mind. 30 % Kräuteranteil, kein Einsatz von chem.-synth. Düngemitteln, kein Einsatz von Bioziden, Beweidung (z. B. durch Schafe) zur Pflege des Unterwuchses ist einer Mahd vorzuziehen
- **Artenschutzmaßnahmen:** Anlage von Sonderstrukturen (z.B. Steinhäufen, Gewässer, Totholz), Gezieltes Aushagern des Unterwuchses, Installation von Nisthilfen, u.a.

5 Wirkfaktoren der konkreten Planung

Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Fachbeitrags lag noch keine zeichnerische Darstellung des Bebauungsplans oder eine Planung der Module vor. Es wird lediglich die in Abb. 1 dargestellte Fläche überschlägig bewertet. Es wird dabei nicht von einer naturnahen Gestaltung gemäß KNE (2021) ausgegangen.

5.1 Baubedingte Faktoren

Bei dem Bau von Zäunen und bei der Aufstellung der Solarmodulen werden die Ackerflächen mit Maschinen befahren und großflächig überbaut. Bei einer Durchführung dieser Arbeiten zur Brutzeit von am Boden brütenden Feldvögeln kann es zu einer Zerstörung von Nestern mit Gelegen oder einer erheblichen Störung brütender oder Junge führender Vögel kommen.

5.2 Anlagebedingte Faktoren

Die Einrichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen geht mit einer Einzäunung des Geländes einher. Das bedeutet, dass einige große Säugetiere (z.B. Rehe, Damhirsche, Hasen, Füchse, Kaninchen, u.a.) diese Fläche nicht mehr betreten können. Für alle kleineren Tiere sowie für alle flugfähigen Vögel, Säugetiere und Insekten wird die Fläche weiterhin nutzbar sein. Unter Umständen kann der Ausschluss von Füchsen und anderen Prädatoren für einige Arten günstigere Habitatbedingungen schaffen.

Die Umwandlung von Ackerfläche in ein Photovoltaik-Feld kann bei einem Vorkommen mancher Feldvogelarten auch eine Verschlechterung bzw. Entwertung des Habitats bedeuten. Vögel, wie z.B. Kiebitze, die auf eine besonders gute Übersicht des Brutplatzes zum Schutz vor Prädatoren angewiesen sind, könnten das Photovoltaikfeld nicht mehr nutzen. Der Zaun und die Solarmodule bieten Anzitzmöglichkeiten für Greifvögel, die die Eignung als Brutplatz für manche Arten entwerten können. Die Umwandlung von Acker in Dauergrünlandflächen unter den Solarmodulen führt auch zu einer Erhöhung des Humusgehalts, der Regenwurmdichte und besseren Bedingungen für Insekten, Spinnen und Kleinsäuger. Diese Lebensgemeinschaften können zu einer Bereicherung von Habitaten anderer planungsrelevanter Arten, wie z.B. Fledermäusen, Schwalben, Greifvögeln, Eulen und insektenfressenden Singvögeln führen.

5.3 Betriebsbedingte Faktoren

Der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage verursacht kaum Emissionen oder Störreize. Die Flächen zwischen den Solarmodulen müssen regelmäßig freigeschnitten werden. Diese Art von Pflegeschnitten wird wahrscheinlich zwei bis dreimal im Jahr notwendig. Auch eine Beweidung, z.B. mit Schafen kann mit dem Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einhergehen. Daneben werden ebenfalls in großen Abständen (z.B. jährlich) Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Solarmodulen notwendig. Die Auswirkungen dieser Arbeiten werden sich auf den Solarpark selbst beschränken und voraussichtlich keine Störwirkung auf benachbarte Biotope haben.

6 Fachinformationen

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

6.1 Daten aus Schutzgebieten, Biotopkataster NRW und Biotopverbundflächen

Im Umfeld des Vorhabens (ca. 500 m) befindet sich eine Streuobstwiese, die als Biotop (BT-ST-24220) kartiert ist und zwei Biotopverbundflächen. Schutzgebiete sind nicht vorhanden (LANUV NRW 2023a).

Tab. 1: Biotoptypen im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BT-ST-24220	(ohne Namen)	ca. 160 m südöstlich	keine Angaben
VB-MS-3811-002	Niederungskomplexe zwischen Emsdetten und Reckenfeld	Ca. 69 m südöstlich	Keine Angaben
VB-MS-3811-102	Walgenbach südöstlich von Emsdetten	Ca. 55 m nordwestlich	Keine Angaben

In den Gebietsmeldungen des Biotoptyps und der Verbundflächen sind keine Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten hinterlegt (LANUV NRW 2023b). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

6.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUV 2023b, Internetabfrage vom 05. Mai 2023).

Im Umkreis von ca. 500 m sind im Fundortkataster keine Angaben über planungsrelevante Arten vermerkt.

6.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q-3811-3 (Emsdetten)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer / Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2023c).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q-3811-3 (Emsdetten). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 42 planungsrelevante Tierarten aus 3 Artgruppen aufgeführt (s. Tab. 2).

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q-3811-3 (Emsdetten)

LN	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
	Säugetiere			
1.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	G
	Vögel			
1.	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvorkommen	U
2.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Brutvorkommen	U↓
3.	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Rast / Wintervorkommen	U
4.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	U
5.	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U↓
6.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U
7.	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Rast / Wintervorkommen	G
8.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Brutvorkommen	S
9.	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Brutvorkommen	U
10.	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	U
11.	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	S
			Rast / Wintervorkommen	U
12.	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	U
13.	Krickente	<i>Anas crecca</i>	Rast / Wintervorkommen	G
14.	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U↓
15.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G
16.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U
17.	Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Brutvorkommen	G
18.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	U
19.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U
20.	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S
21.	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Brutvorkommen	U
22.	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Brutvorkommen	S
23.	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G
24.	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Brutvorkommen	G
25.	Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	Rast / Wintervorkommen	G
26.	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G
27.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U
28.	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U
29.	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	Brutvorkommen	G
30.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G
31.	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Brutvorkommen	S
32.	Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	Rast / Wintervorkommen	S

LN	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
33.	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G
34.	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Brutvorkommen	U
35.	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U
36.	Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	Brutvorkommen	U
37.	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	Rast / Wintervorkommen	G
38.	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	Brutvorkommen	U
39.	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Brutvorkommen	S
	Reptilien			
1.	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Art vorhanden	G

Quelle: LANUV NRW 2023c (verändert)

G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, + = vorhanden, - = nicht nachgewiesen, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, unbek. = unbekannt

ATL = atlantische Region, KON = kontinentale Region

7 Brutvogelkartierung 2023

Im Jahr 2023 wurde eine vertiefende Vor-Ort-Erfassung der Brutvogelfauna durchgeführt.

7.1 Methoden

Die Brutvogelkartierung umfasste sechs Begehungen in der Zeit von Mitte März bis Mitte Juni 2023 (s. Tab. 3). Es wurden insbesondere die betroffene Ackerfläche sowie die benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen auf am Boden brütende Feldvogelarten überprüft. Die randlich anschließenden Gehölze wurden auf Greifvogelhorste und Baumhöhlen sowie auf Vorkommen planungsrelevanter Gehölzbrüter untersucht (s. UG in Abb. 1). Die Erfassung der Brutvögel orientierte sich an den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005).

Zwei der sechs Brutvogelkartierungen wurden abends / nachts durchgeführt, um auch die Vorkommen dämmerungs- bzw. nachtaktiver Arten (z.B. Rebhuhn und Wachtel) erfassen zu können. Diese Begehungen fanden am 17. März 2023 und 16. Juni 2023 statt. Hierbei kamen zur Erfassung von Rebhühnern und Wachteln auch Klangattrappen zum Einsatz

Tab. 3: Geländetermine der Brutvogelkartierung 2023

	Datum	Uhrzeit	Witterung	Untersuchungsschwerpunkt
1.	17.03.2023	18:15 – 20:20	trocken, 15°C, 1bft, 4/8 bewölkt	Abendkartierung Rebhuhn, (Eulen)
2.	03.04.2023	08:00 – 09:00	sonnig, 3-5°C, 1-2bft, 0/8 bewölkt	Offenlandarten
3.	14.04.2023	09:00 – 10:30	sonnig, 6°C, 1-2bft, 0/8 bewölkt	Offenlandarten
4.	02.05.2023	05:15 – 07:30	sonnig, 6°C, 1bft, 1/8 bewölkt	Offenlandarten
5.	02.06.2023	05:20 – 07:20	sonnig, 10°C, 2-3bft, 1/8 bewölkt	Offenlandarten
6.	16.06.2023	21:15 – 23:15	klar, 26°C, 3bft, 0/8 bewölkt	Abendkartierung Rebhuhn, Wachtel (Eulen)

Alle revieranzeigenden Merkmale der Vögel wurden erfasst, mit genauer Ortsangabe protokolliert und ausgewertet. Für einige Arten konnte der Status als Brutvogel nicht zweifelsfrei geklärt werden. Für diese Arten wird lediglich ein Brutverdacht ausgesprochen (s. Tab. 4). Die kartographische Verortung der Ergebnisse (s. Ergebniskarte Brutvogelkartierung) beschränkt sich auf die Darstellung planungsrelevanter Arten.

7.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 48 Vogelarten, darunter 8 planungsrelevante Arten nach KIEL (2015), erfasst. Mindestens 23 Arten konnten sicher als Brutvogel des Untersuchungsgebietes angesprochen werden. Vier planungsrelevante Arten sind als Nahrungsgast innerhalb des Untersuchungsgebiets festgestellt worden, wobei deren Reviere außerhalb des Untersuchungsgebietes lagen. Bei einigen Arten ist unsicher, ob sie innerhalb des Untersuchungsgebietes gebrütet haben oder sich lediglich kurzzeitig oder unverpaart im Gebiet aufgehalten haben. Die übrigen Arten sind aufgrund ihres Auftretens außerhalb der jeweiligen Brutzeit, des Verhaltens oder ihrer Habitatansprüche rein als Nahrungsgast oder Durchzügler anzusprechen.

Tab. 4: Liste aller im UG nachgewiesenen Vogelarten

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	B	
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	B	
3.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	B	
4.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	B	
5.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	BV	
6.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*!	BV	
7.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	B	
8.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	BV	



Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
9.	Elster	<i>Pica pica</i>	*	BV	
10.	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	B	
11.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3	NG, B außerhalb UG	Brutverdacht ca. 200 m östlich des Planbereichs, in einer Gehölzstruktur angrenzend an das UG
12.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	V	B	
13.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	B	
14.	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	B	
15.	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	ÜF	Am 03.04.23 5 Individuen über das UG fliegend
16.	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	*	BV	
17.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	B	
18.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	BV	
19.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	B	
20.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	B	
21.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	B	
22.	Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	*	NG	Sichtung von zwei Individuen am 14.04.23
23.	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	ÜF	Am 14.04.23 2 Individuen überfliegend
24.	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	B	
25.	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	ÜF	Am 14.04.23 überfliegend
26.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*	DZ	
27.	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	B	
28.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	B	
29.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	NG	Am 02.06.23 und 16.06.23 jeweils 2 Individuen auf Nahrungssuche im UG gesichtet
30.	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	NG	
31.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	B	
32.	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>	-	NG	Zwei Individuen am 14.04.23 über das UG fliegend
33.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	B	
34.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	NG, B außerhalb UG	Brutnachweis ca. 180 m südöstlich des Planbereichs, außerhalb des UG auf dem Reitplatz Gerdemann; weiterer Reviernachweis auf einem Reitplatz ca. 480 m östlich des Planbereichs
35.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	B	
36.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	B	
37.	Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	*	ÜF	Zwei Individuen am 17.03.23 über das UG fliegend
38.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	B	
39.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	NG, B außerhalb UG	Reviernachweis ca. 130 m südöstlich, außerhalb des Plangebiets am Reitplatz Gerdemann
40.	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3S	NG, B außerhalb UG	Brutverdacht, außerhalb des UG auf dem Reitplatz Gerdemann, ca. 230 m südöstlich des Planbereichs
41.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	NG	
42.	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	NG	
43.	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	*	NG	
44.	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	V	NG	
45.	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	B	Brutverdacht im nordöstlich an das Plangebiet angrenzende Waldstück
46.	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	V	DZ	
47.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	B	
48.	Zilpzalp	<i>Phylloscopos collybita</i>	*	B	

Planungsrelevante Vogelarten nach KIEL (2015) sind **fett** dargestellt
RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)
Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung
Status (für den Wirkungsbereich der Planung): B = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, D = Durchzügler / Gastvogel, Ü = Überfliegend)

Auf der überplanten Ackerfläche und auch auf den benachbarten Ackerflächen wurden keine Vorkommen von am Boden brütenden Feldvogelarten festgestellt.

Die Vorkommen der planungsrelevanten Brutvogelarten in der Umgebung der Planung werden im Folgenden kurz beschrieben.

7.2.1 Feldsperling

Feldsperlinge besiedeln halboffene Agrarlandschaften mit einem Mosaik aus Grünland, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Als Höhlenbrüter sind sie auf Baumhöhlen, Gebäudenischen oder Nistkästen als Brutplatz angewiesen (LANUV 2023c).

An der Hofstelle Gerdemann östlich des UG wurden wiederholt Feldsperlinge zur Brutzeit beobachtet. Es ist von mehreren Revieren in Gehölzen oder an Gebäuden der Hofstelle auszugehen.

7.2.2 Mäusebussard

Mäusebussarde bauen ihre Horste in Gehölzen in Waldrandnähe, Feldgehölze, Baumreihen sowie Einzelbäume. Neben Eichen und Buchen bevorzugen sie überwiegend Nadelgehölze. Die Brutzeit beginnt ab April und endet mit dem flügge werden der Jungvögel Ende Juli (LANUV 2023c).

Mäusebussarde sind keine Brutvögel innerhalb des UG. Es besteht aber ein Revierverdacht für die Feldgehölze im Umfeld des UG, da dort regelmäßig kreisende Mäusebussarde, auch paarweise, gesichtet wurden.

7.2.3 Rauchschwalbe

Rauchschwalben bauen ihre Nester in landwirtschaftlichen Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude. Wichtig dabei ist auch ein ausreichendes Insektenvorkommen im Umfeld (LANUV 2023c).

Über den Hofstellen östlich des UG wurden wiederholt bis zu sieben Rauchschwalben beobachtet. Es ist von mehreren Brutvorkommen dieser Art in den Gebäuden dieser Hofstellen auszugehen.

7.2.4 Star

Stare brüten in Baumhöhlen oder Gebäudenischen und benötigen zur Brutzeit ausreichend große Nahrungshabitate in Form von niedrigwüchsiger Vegetation. Die Brutzeit beginnt mit der Ankunft im Brutgebiet im März und reicht bis zum Ausfliegen der Jungen aus Zweitbruten bis Mitte Juli (LANUV 2023c).

In den Gehölzen rund um die Hofstelle Gerdemann östlich des UG wurden im April, Mai und Juni Stare beobachtet. Die Beobachtung der Art zur Brutzeit in einem geeigneten Bruthabitat weist auf ein Brutvorkommen in den Gehölzen hin.

7.2.5 Steinkauz

Steinkäuze kommen in der Kulturlandschaft vorwiegend in waldarmen Regionen in der Nähe von Viehweiden, Streuobstwiesen und Kopfweidenbeständen vor (LANUV 2023c).

Bei der Abendkartierung im Juni wurde ein rufender Steinkauz im Bereich der Hofstelle Gerdemann östlich des UG festgestellt. Diese Beobachtung weist auf ein besetztes Revier östlich des UG hin. Aufgrund der geringen Relevanz für die Planung wurde dieser Brutverdacht nicht gezielt kontrolliert.

7.2.6 Turmfalke

Turmfalken brüten in Gebäudenischen oder alten Baumnestern anderer Vögel in offenen strukturreichen Kulturlandschaften und in menschlichen Siedlungen (LANUV 2023c).

Turmfalken wurden nahezu bei jedem Kartiertermin über dem UG jagend beobachtet. Am 14. April wurde ein rufendes Paar in einem Baum mit einem Krähen- oder Taubennest in dem Feldgehölz nordöstlich des Plangebiets nachgewiesen. Die Beobachtung eines Paares zur Brutzeit in einem geeigneten Bruthabitat weist auf ein Brutvorkommen im UG oder der nahen Umgebung hin. Eine Brut wurde in dem Feldgehölz nordöstlich des Plangebiets nicht nachgewiesen. Es ist aber aufgrund der Frequenz der Beobachtungen sicher von einem besetzten Bruthabitat in der Nähe der Planung auszugehen.



8 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

8.1 Brutvögel der offenen Agrarlandschaft

Im Rahmen der Kartierung wurden an keinem der Kartiertermine Hinweise auf Vorkommen von am Boden brütenden Feldvogelarten festgestellt. Es wurden auch keine Einzelnachweise ohne Revier anzeigendes Verhalten aufgenommen. Eine Besiedelung der von dem Vorhaben beanspruchten Flächen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Tab. 5: Verbotstatbestände für Offenlandarten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

8.2 Nahrungsgäste

In der nahen Umgebung der Planung wurden die Arten Feldsperling, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Star, Steinkauz und Turmfalke nachgewiesen. Alle diese Arten haben einen großen Aktionsradius, so dass auch von einer sporadischen Nutzung der beanspruchten Ackerfläche als Nahrungshabitat ausgegangen werden kann.

Aufgrund der Nutzung als Acker und der großen Verfügbarkeit vergleichbarer Flächen in der Umgebung kann die beanspruchte Fläche aber keinesfalls als essenzielles Nahrungshabitat für die benachbart vorkommenden Arten eingestuft werden.

Nach Umsetzung der Planung verbleiben Abstandsflächen und ggf. Flächen zwischen den Modulen, die von den Arten als Nahrungshabitat genutzt werden können. Unter Umständen verbessert sich die Nahrungsverfügbarkeit durch die Umwandlung von Teilflächen in Grünland, da Antrittsmöglichkeiten entstehen und die Dichte an Käfern, Regenwürmern und Mäusen auf Grünland höher als auf Acker ist.

Insgesamt sind durch die Umsetzung der Planung keine negativen Auswirkungen auf benachbart vorkommende Vogelarten und auch nicht auf andere Artgruppen, wie z.B. Fledermäuse oder Amphibien zu erwarten.

Tab. 6: Verbotstatbestände für Nahrungsgäste

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

8.3 Weitere planungsrelevante Arten

Die Gruppe der planungsrelevanten Arten umfasst neben Vögeln auch Arten der Artgruppen Amphibien, Fledermäuse, Reptilien, Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Farn- und Blütenpflanzen und Flechten.

Für keine der in der jeweiligen Artgruppe planungsrelevanten Arten bietet der überplante Standort (intensiv genutzter Acker) geeignete Habitatbedingungen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Es werden keine Gehölze, Grünland, Gewässer oder sonstige wertvolle Strukturen überplant. Die Veränderung des Biotoptypen Acker in ein Photovoltaikfeld hat aufgrund der Größe und der zu erwartenden Struktur nicht das Potenzial essenzielle Nahrungshabitate von benachbart vorkommenden planungsrelevanten Arten zu zerstören.

Es kann hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass die Planung für weitere planungsrelevante Arten die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verletzt.

Tab. 1: Verbotstatbestände für weitere planungsrelevante Arten

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ keine</p> <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

9 Fachgutachterliche Empfehlung

Die folgende Maßnahme ist nicht unbedingt artenschutzrechtlich erforderlich. Sie wurden in Anlehnung an die Empfehlungen des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (KNE 2021) erstellt und stellt eine fachgutachterlich vorgeschlagene, sinnvolle Maßnahme zum dauerhaften Erhalt und Schutz stabiler Populationen der heimischen Fauna dar.

9.1 Naturnahe Gestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlage

Durch eine naturnahe Gestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlage kann eine merkliche Biodiversitätssteigerung im Vergleich zum Ist-Zustand erreicht werden. Dazu sollten mindestens folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Einplanung von ausreichend Freiflächen zwischen den Modulreihen und zum Rand (> 50 % der Gesamtfläche)
- Abstand der Modul-Unterkante zur Geländeoberkante von mindestens 80 cm und max. Höhe der Oberkanten von 3,5 m
- Reihenabstand zwischen den Modulreihen (5 m bis 6 m), sodass mittags zwischen April und September mindestens 3 m breite besonnte Streifen zwischen den Modulreihen entstehen
- Einsatz von standortheimischen Grünlandarten mit einem Kräuteranteil von mindestens 30 % unter den PV-Modulen
- Bewirtschaftung der Flächen durch extensive Nutzung: Beweidung (max. 0,3 GVE/ha) oder Mahd (zweimal jährlich ab 15. Juni und 1. September, Abfuhr des Mahdguts erst nach 1-2 Tagen, kein Mulchen, Schnitthöhe nicht unter 5 cm, abschnittsweise Mahd)
- kein Einsatz von (synthetischen) Düngern, keine Herbizide und Pestizide, keine Modulreinigung mit chemischen Reinigungsmitteln
- Erhalt bestehender Gehölze; bei nicht möglichem Erhalt Wiederherstellung / Ersatz
- keine Nutzung von Stacheldraht für die Zaunanlage
- keine nächtliche Beleuchtung

10 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung der Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind nicht erforderlich.

11 Fazit des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Die artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass für die "Einrichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Greven-Reckenfeld" **eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSchG mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.**

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSchG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNATSchG verstoßen wird.

Aufgrund fehlender Betroffenheit wird auf die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle verzichtet.

12 Literatur

- BNE – Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. Berlin.
- DEMUTH, B. & A. MAACK (2019): Klima- und Naturschutz Hand in Hand. Ein Handbuch für Kommunen, Regionen, Klimaschutzbeauftragte, Energie-, Stadt- und Landschaftsplanungsbüros. Heft 6. Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Planung und Installation mit Mehrwert für den Naturschutz. Herausgegeben vom Bundesamt für Naturschutz und Stefan Heiland. Bonn.
- DO-G (DEUTSCHE ORNITHOLOGEN-GESELLSCHAFT) & DDA (DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN) (2011): Positionspaper zur aktuellen Bestandssituation der Vögel der Agrarlandschaft. http://www.dda-web.de/downloads/texts/positionspapier_agrarvoegel_dda_dog.pdf (online verfügbar, zuletzt abgerufen am 08.01.2017).
- HERDEN, C., RASSMUS, J & B. GHARADJEDAGHI (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN – Skripten 247. Bonn.
- GEOBASIS NRW (2019): Geoportal.NRW. <https://www.geoportal.nrw/aktuelles> (abgerufen am 22.07.2022).
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1 - 66.
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung - Online verfügbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.
- KNE – Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2021): Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen. Übersicht und Hinweise zur Gestaltung. Stand: 14.09.2021. Berlin.
- KNE – Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2006): KNE-Antwort 85_Ökologische Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen mit Fokus Zauneidechse und Feldlerche. Online verfügbar unter: <https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/85-oekologische-auswirkungen-pv-freiflaechenanlage-zauneidechse-feldlerche/>. Stand: 09.12.2016
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LANUV NRW (2023a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start>.
- LANUV NRW (2023b): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>.
- LANUV NRW (2023c): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- Peschel T., Marchand, M., Hauke, J. (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. Untersuchung zum Einfluss der Photovoltaik auf die Artenvielfalt. bne (Bundesverband Neue

Energiewirtschaft) e.V. (Hrsg.).

https://www.bne-online.de/fileadmin/bne/Dokumente/20191119_bne_Studie_Solarparks_Gewinne_fuer_die_Biodiversitaet_online.pdf.

RYS LAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STA HMER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDTFELD (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57. Hilpoltstein.

SÜDBECK, P., ANDRE TZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Krämer'.

(D. Krämer)

Dipl.-Landschaftsökologe



Heribert Schulte Everding
Emsdettener Damm 14
48268 Greven

Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen

Ergebnisse der Brutvogelkartierung 2023

Räumliche Abgrenzung

-  Untersuchungsgebiet (UG)
-  überplante Fläche

Horste und Nester

-  Horstbaum / Greifvogelhorst
-  Baumhöhle

Planungsrelevante Brutvögel im UG

-  Reviermittelpunkt / Brutnachweis
-  Revier- / Brutverdacht

Artkürzel

- Fe = Feldsperling (mind. 1 Revierverdacht)
- Rs = Rauchschwalbe (Brutvogel an 2 Hofstellen)
- S = Star (mind. 1 Revier)
- Stk = Steinkauz (1 Revierverdacht)
- Tf = Turmfalke (1 Revier)

Weitere planungsrelevante Arten zur Brutzeit ohne Brutverdacht (Nahrungsgäste (NG) / überfliegend (ÜF)):

- Graureiher (ÜF)
- Heringsmöwe (NG)
- Mäusebussard (NG)
- Silberreiher (ÜF)

Die Darstellung beschränkt sich auf Reviere planungsrelevanter Arten

(c) Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland - WMS Server NW DTK /DOP
 Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Maßstab 1:5.000

Karte 1 - Ergebnisse Brutvogelkartierung

öKon Angewandte Ökologie und Landschaftsplanung GmbH
 Liboristr. 13
 48 155 Münster
 Tel: 0251 / 13 30 28 -23
 Fax: 0251 / 13 30 28 -19
 mail: oeKon@oeKon.de



Münster, 5. Dezember 2023